

# Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbandes Limburg – Weilburg



in der Fassung vom 13.12.2000 und der Änderung vom 30.11.2001, beschlossen in der Kreismitgliederversammlung

## **§ 1 Kreiskassiererin, RechnungsprüferIn**

- (1) Die/der Kreiskassiererin verwaltet die Finanzen des Kreisverbandes.
- (2) Von der Kreismitgliederversammlung werden mit der Vorstandswahl zwei RechnungsprüferInnen auf 2 Jahre gewählt, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung überprüfen, sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen. Die RechnungsprüferInnen berichten der Kreismitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der Entlastung übernehmen die Mitglieder die Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Rechnungsperiode.

## **§ 2 Buchführung und Rechenschaftsbericht**

- (1) Kreisverband und Ortsverbände sind verpflichtet, über ihre Einnahmen, Ausgaben sowie ihr Vermögen Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchhaltung im Sinne von § 28 Parteiengesetz zu führen. Dazu wird, soweit notwendig (ab 30 Buchungen im Jahr), die kaufmännische doppelte Buchführung unter Verwendung eines geeigneten Buchhaltungsprogramms angewandt.
- (2) Die/der Kreiskassiererin sorgt für die fristgerechte Vorlage des jährlichen Rechenschaftsberichtes bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres. Die Überwachung obliegt dem Kreisvorstand.
- (3) Die Ortskassiererin legen der/dem Kreiskassiererin bis zum 15. Februar des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres Rechenschaft über das Vermögen, sowie die Einnahmen und Ausgaben ihres Ortsverbandes ab.

Dazu werden folgende Unterlagen an den/die Kreiskassiererin übergeben:

- Die vollständigen Belege inklusiver aller Kontoauszüge, aller unterhaltenen Bankkonten, sowie Fotokopien der entsprechenden Seiten der Sparsbücher mit dem Zinseintrag des Rechnungsjahres. Fehlende Belege sind durch die Ortskassiererin rechtzeitig nachzufordern.
  - Die Unterlagen der Finanzbuchhaltung, bestehend aus Kontenliste, Saldenliste zum 31.12., Journal und Auszüge der Buchhaltungskonten.
  - Eine Liste aller Personen mit vollständiger Anschrift, die im Rechnungsjahr Zuwendungen in Form von Beiträgen, Spenden, Sachspenden, Spenden durch Auslageverzicht geleistet haben. Die Summen dieser Liste müssen mit den entsprechenden Konten der Buchhaltung übereinstimmen.
- (4) Die/der Kreiskassiererin kontrolliert die ordnungsgemäße Kassenführung der Ortsverbände und gewährleistet damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfungsvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind.
  - (5) Ortsverbände deren Kasse über den Kreis geführt werden, erhalten jährlich einen Kontoauszug von ihrem Konto und auf Anforderung.

(6) Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes gefährdet, muss der Kreisverband über ein entsprechendes Organ die Kassenführung des betroffenen Ortsverbandes an sich ziehen oder einen Beauftragten einsetzen.

(7) Der Kreisverband archiviert die OV-Abschlüsse und hebt sie zusammen mit den Kreisverbandsabschlüssen für mindestens 10 Jahre auf.

(8) Der Kreisverband veröffentlicht auf seinen Internetseiten den jeweils aktuellen Rechenschaftsbericht.

## **§ 3 Beiträge**

(1) Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages soll 1% des Nettoeinkommens betragen, der Mindestbeitrag ist 9,00 €. Die OrtskassiererinInnen und die/der Kreiskassiererin können aus sozialen Gründen niedrigere Beiträge auf Antrag festlegen.

(2) Die Ortsverbände zahlen pro Mitglied und Monat 9,00 € an den Kreisverband jeweils zum 15. des auf ein Quartalsende folgenden Monats. Dabei ist unerheblich, ob das Mitglied einen hohen oder niedrigen Beitrag zahlt oder ob es von der Beitragspflicht befreit ist.

#### **§4 Spenden**

(1) Der Kreisverband und die Ortsverbände sind berechtigt, Spenden anzunehmen, soweit die Annahme nicht durch § 25 Parteiengesetz ausgeschlossen ist. Spenden bleiben bei dem entsprechenden Gebietsverband, sofern die/der SpenderIn nichts anderes verfügt hat.

(2) Zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen ist nur die/der KreiskassiererIn berechtigt. Die OrtskassiererInnen legen mit dem Rechenschaftsbericht bis zum 15.2. eine Liste der gezahlten Mitgliedsbeiträge und Spenden vor.

#### **§ 5 Wahlkampfkostenerstattung**

(1) Der Anteil der Wahlkampfkostenerstattung, der dem Kreisverband zusteht, wird im aktuellen Haushalt eingearbeitet.

(2) Der Kreisverband stellt bei Landtags-, Bundestags- und Europawahlen den Ortsverbänden das Wahlkampfmaterial zur Verfügung. Weitergehende Erstattungen bedürfen der Zustimmung der Kreismitgliederversammlung.

#### **§ 6 Haushaltsplan**

(1) Die/der KreiskassiererIn stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, der von der Kreismitgliederversammlung verabschiedet wird.

(2) Ist absehbar, dass ein Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat die/der KreiskassiererIn unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen. Bis zu dessen Verabschiedung gelten die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung.

(3) Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur durch Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die/den KreiskassiererIn. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss diese Ausgabe über einen Nachtragshaushalt bei der Kreismitgliederversammlung beantragt werden. Bis zu deren Entscheidung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.

#### **§ 7 Erstattung von Reisekosten**

Für die Erstattung von Reisekosten gilt die Erstattungsordnung der BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN HESSEN.

#### **§ 8 Erstattung von Kinderbetreuungskosten**

Wenn ein Auftrag vom Kreisvorstand oder Kreismitgliederversammlung vorliegt, werden Kinderbetreuungskosten übernommen, sofern andere Gliederungen keine Kinderbetreuung anbieten.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Beitrags- und Kassenordnung tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung durch die Kreismitgliederversammlung in Kraft und wird damit Bestandteil der Kreissatzung.